
Die Irrtümer im Strafrecht - ein „Rundflug – Webinar“

Sabine Tofahrn



Das schwarze Schaf

Das schwarze Schaf der Familie S möchte seinen ungeliebten Bruder B töten, um an das Erbe des verstorbenen Vaters V zu kommen. Zu diesem Zweck schleicht er sich bei einer Charity Veranstaltung ein, zu der nur geladene Gäste Zutritt haben, indem er sich durch einen Türsteher den Eingangsstempel vorab geben lässt und sich am fraglichen Tag diesen Stempel auf den Unterarm drückt. Die Einlasskontrolle geht daraufhin davon aus, dass B bereits Zutritt zur Veranstaltung hatte und zu den geladenen Gästen gehört und lässt B ein.

Kurze Zeit später meint S, den B entdeckt zu haben. Er nimmt daraufhin tödlich wirkende Tropfen aus seiner Tasche und macht sich auf den Weg. Als die Person, die er für B hält, kurzfristig das Champagnerglas auf dem Tisch abstellt, um Gäste zu begrüßen, gibt S diese Tropfen in das Glas. Tatsächlich hat er aber die Personen verwechselt. Es handelt sich nicht um B sondern um dessen Freund F, was S aber aufgrund der schummrigen Beleuchtung nicht erkannt hat. Als F nun wieder das Glas ergreift, kommt B dazu, nimmt ihm das Glas auf der Hand und trinkt es lachend in einem Zug aus. Kurze Zeit später windet sich B in starken Krämpfen und stirbt alsdann.

S ist zufrieden, dass es letztlich den richtigen getroffen hat. Als ihm sein Verteidiger mitteilt, dass er sich auch noch gem. § 267 StGB strafbar gemacht habe, zweifelt er aber an der Rechtsordnung und führt aus, dass ein Stempel niemals eine Urkunde sein könne. Strafbarkeit des S gem. §§ 211, 212 und § 267 StGB?



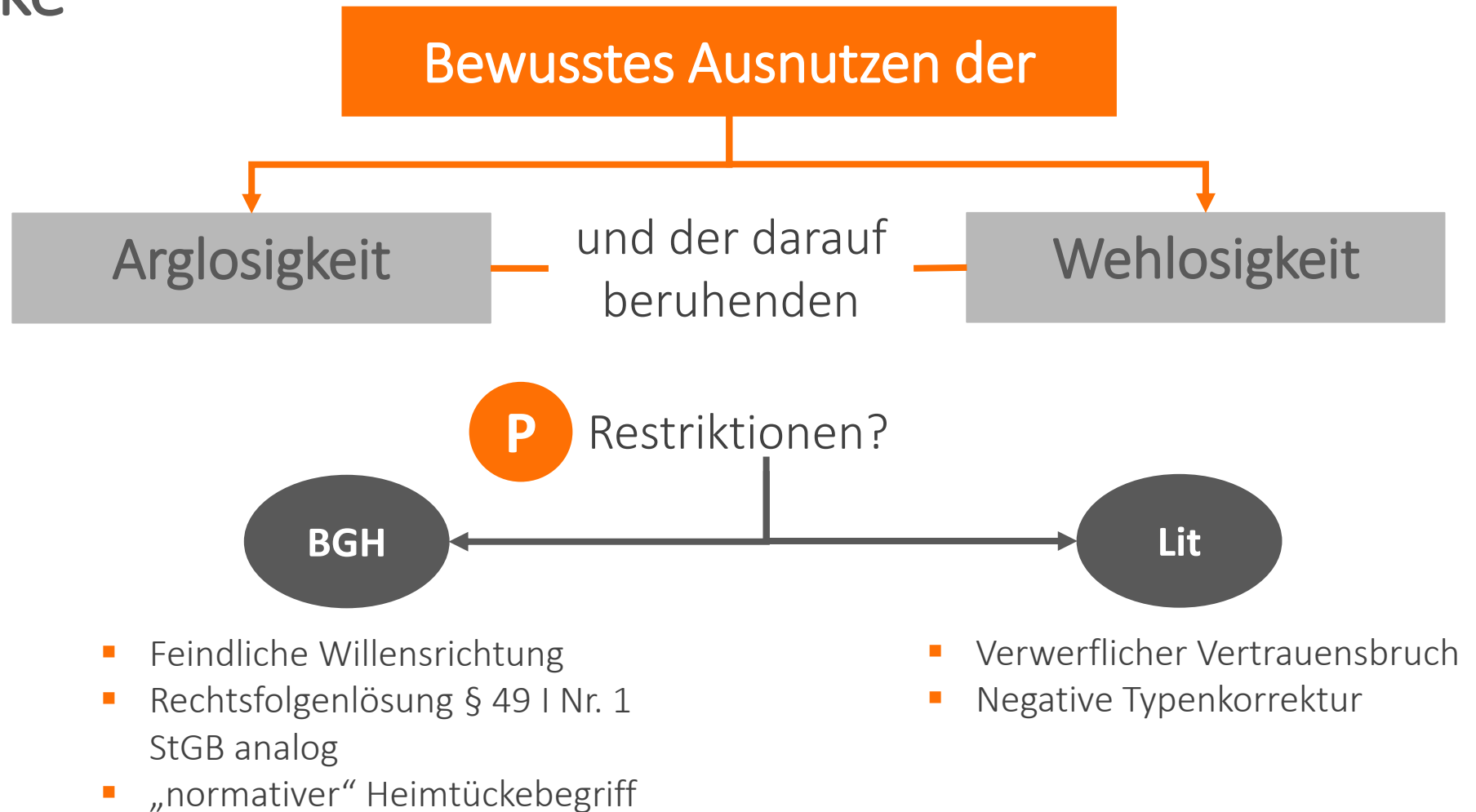
▶ Aufbau des Mordes, § 211 StGB

- Objektiver Tatbestand
 - Eintritt des Erfolges
 - durch eine Handlung
 - Kausalität und objektive Zurechnung
 - Mordmerkmale der 2. Gruppe: **heimtückisch**, grausam, **gemeingefährliche Mittel**
- Subjektiver Tatbestand
 - Vorsatz
 - Mordmerkmale der 1 und 3 Gruppe: Mordlust, Befriedigung des Geschlechtstriebes, Habgier, niedrige Beweggründe
Ermöglichungs- oder Verdeckungsabsicht
- Rechtswidrigkeit
- Schuld



▶ Heimtücke

- muss zum Zeitpunkt des unmittelbaren Ansetzens vorliegen (noch früher nur bei „Falle“)
- setzt Fähigkeit zum Argwohn voraus
- kann bei schutzbereitem Dritten vorliegen
- kann mit in den Schlaf genommen werden





▶ Der Tatbestandsirrtum

§ 16 I

der Täter kennt ein Tatbestandsmerkmal nicht,
welches zum objektiven Tatbestand gehört

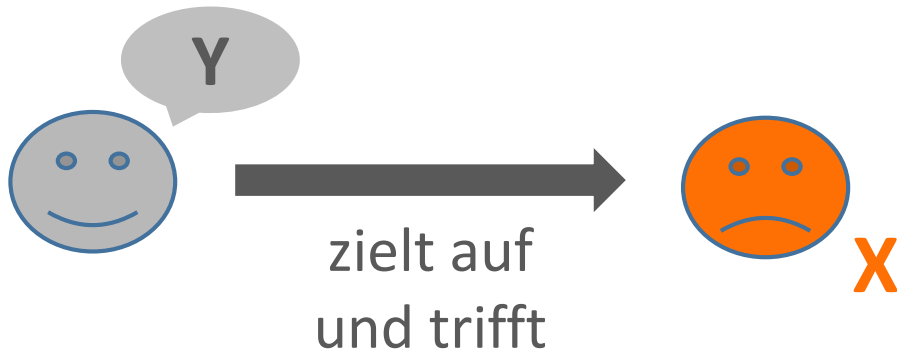


Keine Bestrafung aus Vorsatztat,
sofern strafbar: Fahrlässigkeitstat



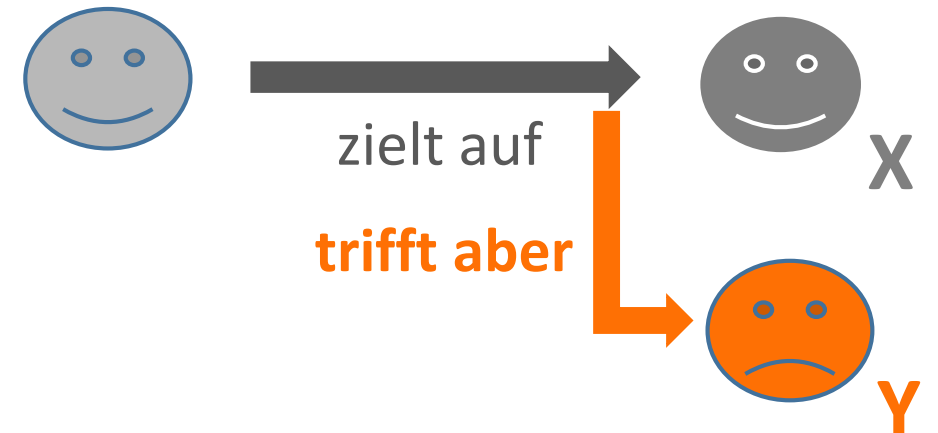
▶ error in persona im Unterschied zur aberratio ictus

error in persona



Angriffs- und Verletzungsobjekt
sind identisch

aberratio ictus



Angriffs- und Verletzungsobjekt
fallen auseinander



▶ Rechtliche Konsequenzen

error in persona

bei Gleichwertigkeit der Objekte:



Kein Irrtum gem. § 16 I

aberratio ictus

nach h.M.:

Angriffsobjekt

Verletzungsobjekt



Versuch



Vollendung



▶ Mordmerkmale der 1. Gruppe

Mordlust

der Täter tötet „um des Töten willens“

Befriedigung des Geschlechtstriebes

der Täter sucht seine Befriedigung in der Tötung oder an der Toten oder tötet zur Ermöglichung der Sexualität

Habgier

- der Täter strebt rücksichtslos und ungehemmt nach „Gewinn um jeden Preis“
- es reicht das Streben nach wirtschaftlicher Entlastung
- liegt nicht vor bei Durchsetzung eines Anspruchs

Niedrige Beweggründe

- stehen sittlich auf tiefster Stufe
- sind hemmungslos eigensüchtig
- unerträgliches Missverhältnis zwischen Anlass und Tat
- erfordern eine ausführliche Gesamtwürdigung



▶ Aufbau der Urkundenfälschung gem. §267 StGB

- **Objektiver Tatbestand**
 - Urkunde
 - Tathandlungen:
 - Herstellen einer unechten Urkunde
 - Verfälschen einer echten Urkunde
 - Gebrauchen einer unecht hergestellten oder verfälschten Urkunde
- **Subjektiver Tatbestand**
 - Vorsatz
 - Absicht, den Rechtsverkehr zu täuschen
- **Rechtswidrigkeit**
- **Schuld**

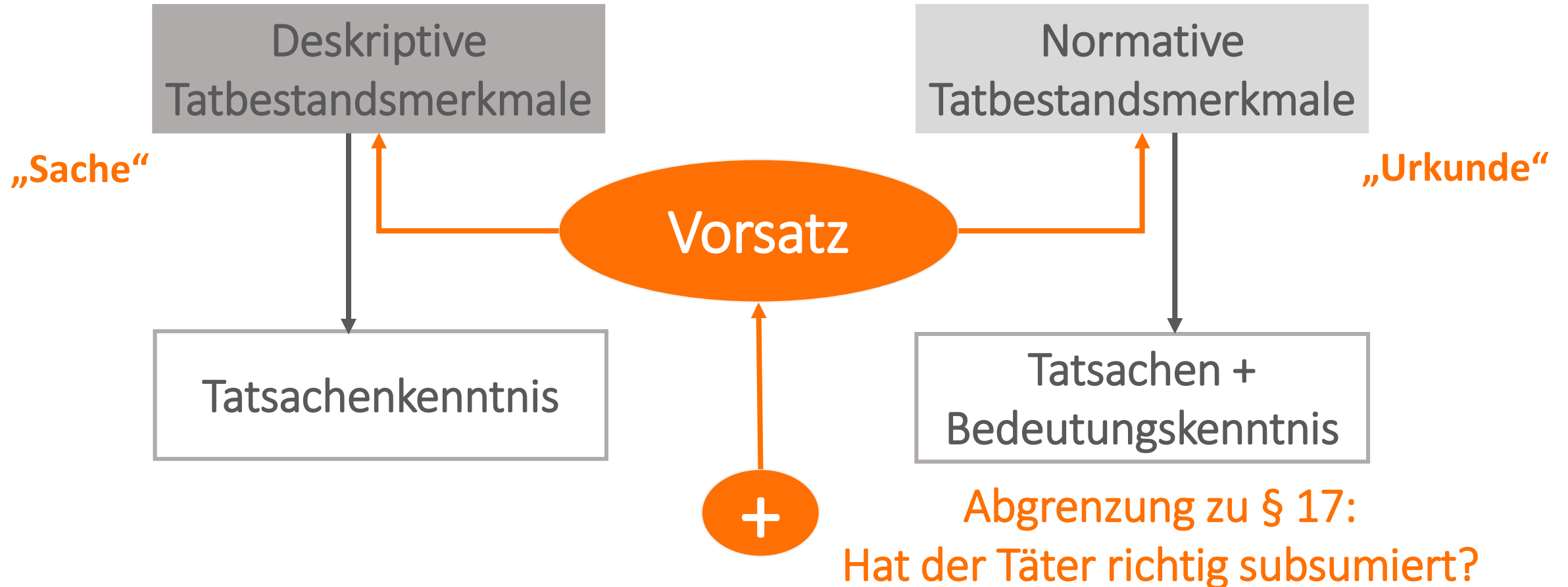


▶ Definition





▶ Abgrenzung zum Verbotsirrtum





▶ Irrtum gem. § 16 II

Täter glaubt:
„ich bin privilegiert“



Bestrafung aus milderem Gesetz
relevant bei § 216 iV zu § 212



Die Sprengfalle

Um sich an R zu rächen, beauftragt A seine Kumpels C und M damit, R zu töten. Diese begeben sich daraufhin nachts zu dessen Haus. Die Adresse hatten sie von A erhalten. Während C Schmiere steht, bringt M eine Handgranate unter dem Pkw VW-Passat, der vor einer Garage neben R's Haus geparkt war. Beide nehmen an, dass die Garage zum Haus von R gehöre und es sich um dessen Fahrzeug handle. Tatsächlich gehört die Garage zum Anwesen von R's Nachbarn X, der sein Fahrzeug dort geparkt hatte. M klemmt die Handgranate nach Abschrauben einer Verkleidung im Radkasten des Autos ein, befestigt daran eine Zugleitung und verbindet diese mit einer Nadel, welche er in die Innenseite des Vorderreifens sticht. Dadurch soll bei einer Radumdrehung der Zündring der Handgranate gelöst werden.

X benutzt sein Fahrzeug einige Tage später, löst dabei die Sprengfalle aus und verstirbt.

Strafbarkeit des A und des M gem. §§ 211, 212?



▶ Aufbau des Mordes, § 211 StGB

- Objektiver Tatbestand
 - Eintritt des Erfolges
 - durch eine Handlung
 - Kausalität und objektive Zurechnung
 - Mordmerkmale der 2. Gruppe: **heimtückisch**, grausam, **gemeingefährliche Mittel**
- Subjektiver Tatbestand
 - Vorsatz
 - Mordmerkmale der 1 und 3 Gruppe: Mordlust, Befriedigung des Geschlechtstriebes, Habgier, niedrige Beweggründe
Ermöglichungs- oder Verdeckungsabsicht
- Rechtswidrigkeit
- Schuld



▶ Irrtum gem. § 16 I bei mittelbarer Individualisierung

error in persona

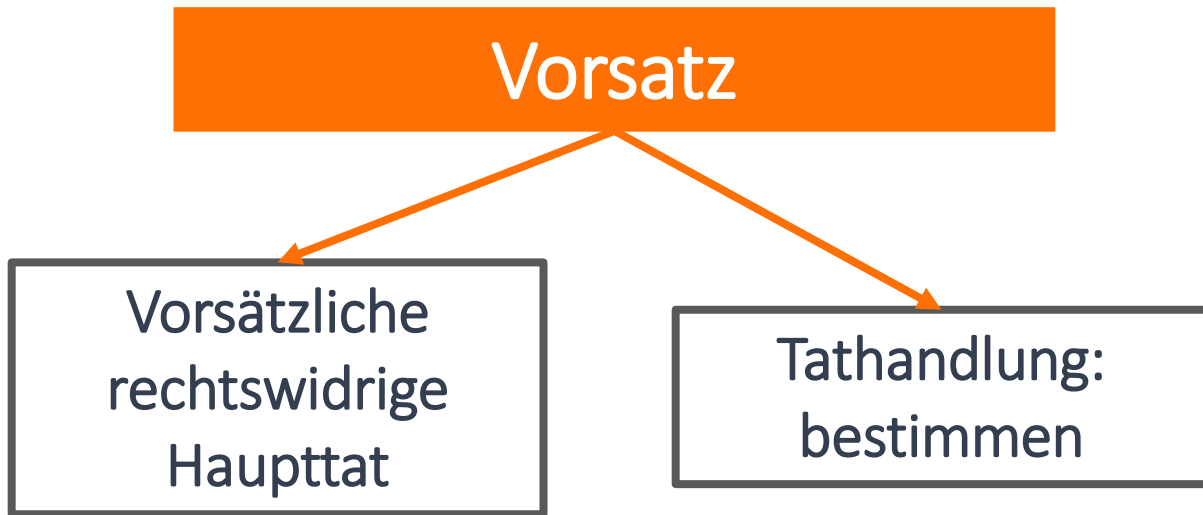
H.M.: es macht keinen Unterschied, ob das Objekt unmittelbar oder mittelbar individualisiert wird. Das **tatsächlich avisierte Objekt** ist der Fahrer dieses Autos.

aberratio ictus

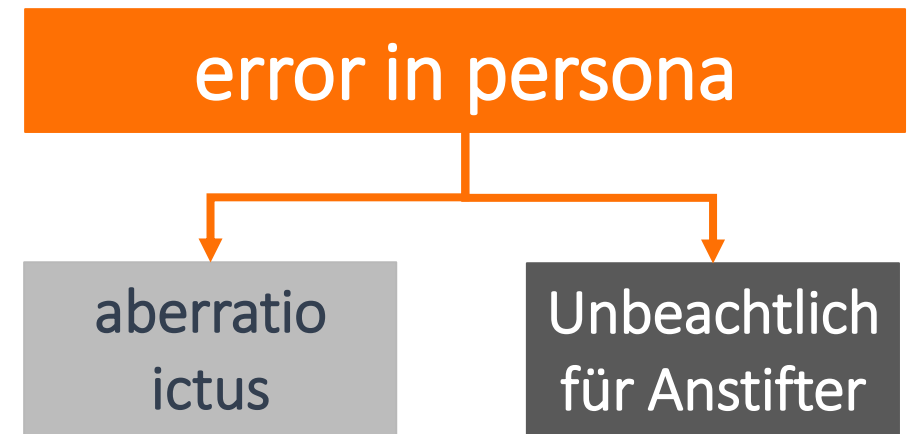
Das **geistig avisierte Objekt** und das Verletzungsobjekt weichen voneinander ab



▶ error in persona und Anstiftung



**Es wurde ein
anderes Objekt als
das Vorgestellte
getroffen**



„Blutbad“

sofern Vorhersehbar
(BGH)
(h.Lit) sofern
Individualisierung
durch den Haupttäter



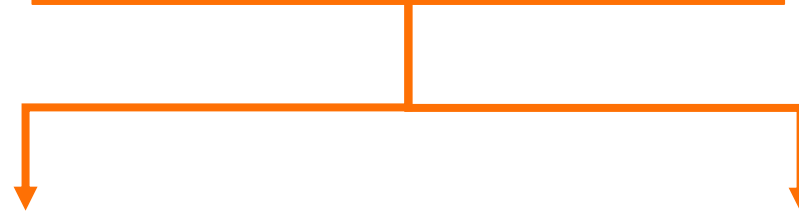
▶ error in persona bei der mittelbaren Täterschaft

h.M.: aberratio ictus



Menschliches Werkzeug
= mechanisches
Werkzeug

a.A.: Differenzierung



HM nimmt
Individualisierung vor
= aberratio ictus

HM überlässt
Individualisierung VM
= unbeachtlicher error



▶ error in persona bei der Mittäterschaft

Unbeachtlicher error in persona



Solange es sich im Rahmen des Tatplans bewegt, sonst Exzess



Gefährliche Spiele

A hat seit kurzem eine neue Freundin F, die masochistisch veranlagt ist und die es schätzt, wenn ihr beim Sex die Luft abgeschnürt wird mittels einer eigens dafür konzipierten Vorrichtung. A ist in diesen Dingen nicht bewandert aber grundsätzlich Neuem gegenüber aufgeschlossen, weshalb er sich darauf einlässt, es auszuprobieren. Es ist ihm allerdings wichtig, dass es auf keinen Fall gefährlich oder gar tödlich ist. F erklärt ihm daraufhin wahrheitswidrig, dass das nicht der Fall wäre und erklärt ihm das anhand der Konstruktion des Geräts, welche einen gefährlichen Verlauf ausschliesse. Diese Erklärung ist jedoch falsch, was A schon durch bloßes googeln hätte herausfinden können.

Leider geht das Spiel am fraglichen Tag schief. A als Laie erkennt zunächst nicht, dass er der F bereits lebensbedrohlich die Luft abgeschnürt hat. Als er es schließlich erkennt, ist es zu spät.

Strafbarkeit des A gem. §§ 223, 227 StGB?



▶ Aufbau der Körperverletzung mit Todesfolge § 227

- Objektiver Tatbestand Grunddelikt § 223
- Subjektiver Tatbestand Grunddelikt § 223
- Voraussetzungen des § 227:
 - Eintritt der Folge
 - Kausalität zwischen Grunddelikt und Folge
 - Gefahrspezifischer Zusammenhang
 - Fahrlässigkeit gem. § 18
- Rechtswidrigkeit
- Schuld
 - Subjektiver Fahrlässigkeitsvorwurf



▶ Rechtswidrigkeit

Rechtfertigende Einwilligung

- Disponibles Rechtsgut
- Einwilligung vor der Tat erteilt und zum Tatzeitpunkt fortbestehend
- Einwilligungsfähigkeit
- Frei von Täuschung, Drohung, Zwang
- **§ 228 StGB**
- Handeln in Kenntnis und aufgrund der Einwilligung (h.M.)

P

- Wertung anderer Normen, §§ 216, 231, 218
 - Gefährlichkeit der Handlung
 - Ergänzend: Zweck



▶ Der Erlaubnistatbestandsirrtum - Prüfung

- Sie prüfen die infrage kommenden RFG durch und stellen fest, dass und warum sie nicht verwirklicht sind
 - Sie fragen, ob sich der Täter in einem ETBI befinden könnte
- Sie definieren den ETBI: ein solcher Irrtum liegt vor, wenn der Täter tatsächliche Umstände annimmt, die ihn rechtfertigen würden
- Sie subsumierten, indem Sie den RFG hypothetisch durchprüfen
 - Sofern ein ETBI (+): Meinungsstreit



▶ Der Erlaubnistatbestandsirrtum - Theorien

Strenge Schuldtheorie

Erlaubnistatbestands-
und Erlaubnisirrtum
werden beide über
§ 17 gelöst

Eingeschränkte Schuldtheorie

Erlaubnistatbestands-
irrtum wird über § 16
analog gelöst

Vorsatzvorwurf
entfällt

Tatbestandsvorsatz bleibt,
Vorsatzschuldvorwurf entfällt

Lehre von den negativen Tbm

Erlaubnistatbestands-
irrtum wird über § 16
direkt gelöst



▶ Die Irrtümer

Täter ist objektiv gerechtfertigt
weiß es aber nicht

Täter ist objektiv nicht gerechtfertigt
nimmt es aber irrig an

Täter irrt sich in
tatsächlicher Hinsicht

Täter irrt sich in
rechtlicher Hinsicht

Erlaubnistatbestandsirrtum

Erlaubnisirrtum



► Unkenntnis des Rechtfertigungsgrundes

Täter ist objektiv gerechtfertigt
weiß es aber nicht

Täter ist nicht gerechtfertigt und wird
aus **vollendetem** Delikt bestraft

Täter ist nicht gerechtfertigt und wird
aus **versuchtem** Delikt bestraft

Erfolgsunwert ist kompensiert durch das
Vorliegen der objektiven Voraussetzungen
Handlungsunwert = Versuch



▶ Der Erlaubnisirrtum

Täter ist objektiv nicht gerechtfertigt
nimmt es aber irrig an



weil er sich in **rechtlicher**
Hinsicht irrt



§ 17

War der Irrtum vermeidbar?

- Anspannung des Gewissens
- Rechtsrat



Arzt im Irrtum

Arzt A hat bei seiner Patientin P minimalinvasiv ein Zyste an der Niere entfernt und dabei vergessen, sie darüber aufzuklären, dass dieser Eingriff ein geringes Risiko eines Organverlustes in sich trägt. Geraume Zeit später bekommt P massive Nierenschmerzen, das Organ muss entnommen werden. P verklagt A auf Zahlung eines Schmerzensgeldes, da sie davon überzeugt ist, der Eingriff sei ursächlich gewesen für den Organverlust.

A ist zwar der festen Überzeugung, dass sein Eingriff nicht kausal war, glaubt aber irrig, dass bereits seine unterlassene Aufklärung zu einem Schadenersatzanspruch führt. Unter Vorlage einer gefälschten Einwilligungserklärung lässt er von daher durch seinen Anwalt vor Gericht vortragen, dass er P aufgeklärt habe.

Der Anspruch der P wird letztlich abgewiesen, weil ein Sachverständiger feststellt, dass der Eingriff des A nichts mit dem Organverlust zu tun hat.

Strafbarkeit des A gem. §§ 263, 22, 23?



▶ Aufbau des Versuchs

- Vorprüfung
 - Strafbarkeit des Versuchs gem. § 23 I, 12
 - Keine Vollendung des objektiven Tatbestands
- Tatentschluss
 - Vorsatz in Bezug auf den objektiven Tatbestand: Täuschung, Irrtum, Vermögensverfügung, **Vermögensschaden**
 - Bereicherungsabsicht
- Unmittelbares Ansetzen
- Rechtswidrigkeit
- Schuld
- Rücktritt gem. § 24



▶ Tatentschluss: Untauglicher Versuch / Wahndelikt

Untauglicher Versuch

Untaugliches Objekt, untaugliche Tathandlung uvm.

Tatsächlicher Irrtum

Wahndelikt

Täter will eine Norm verwirklichen, die es (so) nicht gibt

Rechtlicher Irrtum



Normative Tatbestandsmerkmale

h.M.: Hat der Täter den Sinn- und Bedeutungsgehalt des Tbm verstanden?



▶ Irrtümer in Abgrenzung zu § 25 I 2. Alt StGB

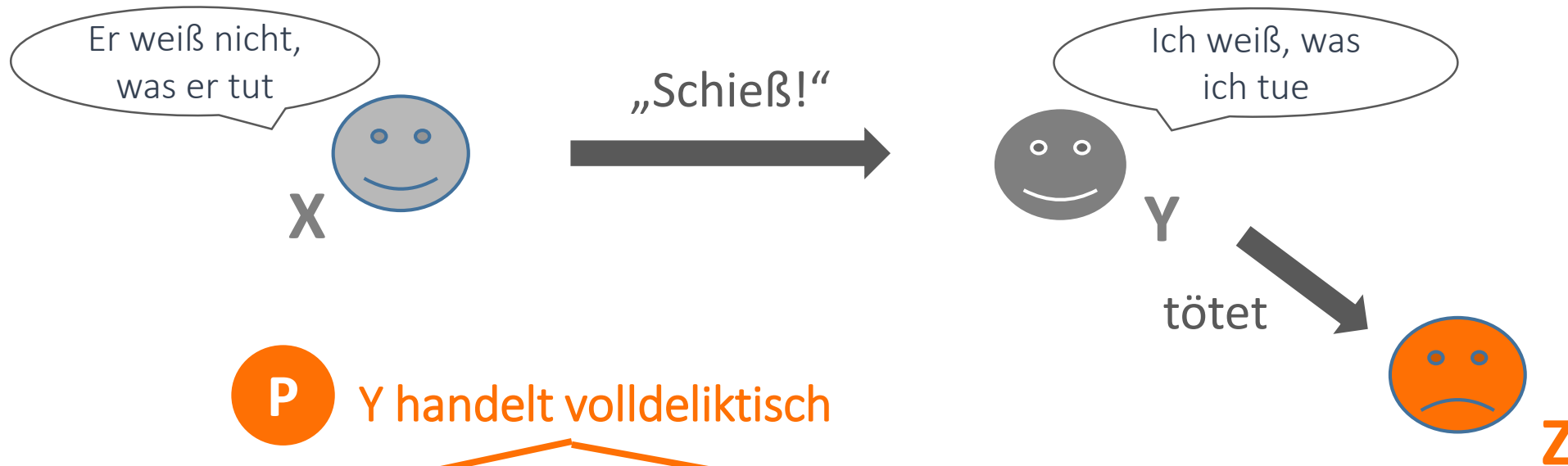


P Y handelt nicht vorsätzlich
oder nicht rechtswidrig

- § 26 (-), da keine vors. rewi Haupttat
- § 25 I 2. Alt (-), da kein entsprechender Vorsatz
- § 30 I möglich, sofern Verbrechen gewollt war



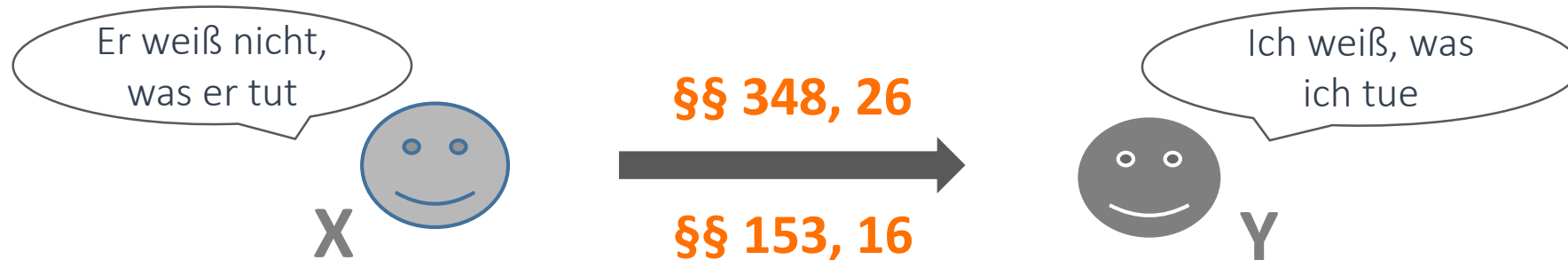
▶ Irrtümer in Abgrenzung zu § 25 I 2. Alt StGB



- Bestrafung aus § 26, da im Tätervorsatz der Anstiftervorsatz als Minus enthalten ist
- Bestrafung gem. §§ 212, 25 I 2. Alt, 22, da die mittelbare Täterschaft versucht wurde



▶ Täterschaftsirrtümer und §§ 153 ff, 271



Täterversatz kann hier nicht als „Minus“ den Anstifterversatz mitenthalten, wegen des geringeren Strafrahmens der mittelbaren Täterschaft im Verhältnis zur Anstiftung

§ 271 I oder IV

§ 160 I oder II